



Brüssel, den 21. Oktober 2015  
(OR. en)

13276/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2015/0241 (NLE)

---

---

UD 205

### VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Oktober 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 512 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 512 final.

---

Anl.: COM(2015) 512 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2015  
COM(2015) 512 final

2015/0241 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates im Namen der Europäischen Union genehmigt. Das Übereinkommen ist am 20. Juni 1983 in der Europäischen Union in Kraft getreten.

Der vorgeschlagene Beschluss soll es der Europäischen Union ermöglichen, die jüngsten im Rahmen der Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) vereinbarten und vom Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens akzeptierten Änderungen des TIR-Übereinkommens anzunehmen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Im Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts gibt es keine Rechtsvorschriften.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der vorgeschlagene Beschluss entspricht der gemeinsamen Handels- und Verkehrspolitik. Das TIR-System, das den Straßengütertransport erleichtert, ermöglicht die Beförderung von Gütern im Gebiet der 68 Vertragsparteien weitgehend ohne Eingreifen der Zollbehörden und bietet durch die internationale Bürgschaftskette einen relativ einfachen Zugang zu den erforderlichen Bürgschaften. Die mit dem TIR-Übereinkommen erreichten Vereinfachungen stehen im Einklang mit der überarbeiteten Lissabon-Strategie.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 und 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er ermöglicht eine Änderung des Internationalen Übereinkommens, das als solches diesem Grundsatz entspricht.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss.

Internationale Übereinkommen und ihre Änderungen werden üblicherweise durch Beschlüsse in die Rechtsordnung der Europäischen Union eingefügt.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Konsultation der Mitgliedstaaten und die Annahme der Vorschläge erfolgten im Rahmen der Treffen des Ausschusses für Zollrecht (Koordinierung Genf). Auch in den Sitzungen der UNECE-Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen und des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens fanden Konsultationen statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag für eine neue Erläuterung zu Artikel 42a des TIR-Übereinkommens wurde von der TIR-Kontrollkommission im Rahmen ihrer Beratungen über die Klärung der Bedeutung von Artikel 42a über die Pflicht zur Mitteilung nationaler Kontrollmaßnahmen, die Auswirkungen auf das Funktionieren des TIR-Systems haben können, ausgearbeitet.

Der Vorschlag für eine Änderung der Anhänge 2 und 7 des TIR-Übereinkommens wurde vom TIR-Sekretariat in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Verband der Anhänger- und Aufbautenindustrie (CLCCR) und der deutschen Regierung ausgearbeitet.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag für eine Änderung des Anhangs 6 des TIR-Übereinkommens durch Einfügung einer neuen Erläuterung zu Artikel 42a präzisiert die Verpflichtung einer Vertragspartei zur Mitteilung nationaler Kontrollmaßnahmen, die Auswirkungen auf das Funktionieren des TIR-Systems haben können. Der Vorschlag ändert nichts am Kern des TIR-Übereinkommens, da die Erläuterungen gemäß Artikel 43 des TIR-Übereinkommens der Auslegung bestimmter Bestimmungen des TIR-Übereinkommens und seiner Anlagen dienen und empfohlene Verfahren beschreiben.

Mit dem Vorschlag für eine Änderung der Anhänge 2 und 7 des TIR-Übereinkommens wird dem TIR-Übereinkommen ein neuer Fahrzeug- und Behältertyp (mit einem Schiebeplanendach oder Schiebeplanen) eingefügt, womit den Zollverwaltungen ein Höchstmaß an Sicherheit geboten wird, da Waren mit Carnets TIR in zollsicheren Fahrzeugen oder Behältern befördert werden müssen. Dieses neue Beförderungsverfahren wird die Effektivität und die Effizienz des Straßengütertransports erhöhen.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates<sup>1</sup> im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt und trat am 20. Juni 1983 in der Gemeinschaft in Kraft<sup>2</sup>.
- (2) Eine konsolidierte Fassung des TIR-Übereinkommens wurde als Anhang des Beschlusses 2009/477/EG des Rates<sup>3</sup> veröffentlicht, dem zufolge die Kommission künftige Änderungen des TIR-Übereinkommens unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.
- (3) Die TIR-Kontrollkommission hat im Anschluss an ihre Beratungen über die korrekte Anwendung von Artikel 42a des TIR-Übereinkommens dem Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens einen Vorschlag für eine neue Erläuterung zu Artikel 42a vorgelegt, um die Verfahren zu präzisieren, mit denen die TIR-Kontrollkommission und die Vertragsparteien über nationale Kontrollmaßnahmen kommunizieren, die Auswirkungen auf die Anwendung des TIR-Übereinkommens oder das Funktionieren des TIR-Systems haben können. Die Leitlinien für Mitteilung und Einführung neuer Kontrollmaßnahmen wurden auf der 61. Sitzung des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens angenommen und werden in Kapitel 5 des TIR-Handbuchs eingefügt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. L 31 vom 2.2.1983, S. 13.

<sup>3</sup> Beschluss 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 über die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 mit den seither vorgenommenen Änderungen (ABl. L 165 vom 26.6.2009, S. 1).

- (4) Die Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hat dem Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens eine Änderung zur Einführung eines neuen Beförderungsverfahrens für Fahrzeuge und Behälter vorgeschlagen, das die Effektivität und die Effizienz des Straßentransports erhöhen wird. Nach Ansicht des Verwaltungsausschusses ist die neue Gestaltung der Fahrzeuge und Behälter mit einem Schiebepfanendach oder Schiebepfanen zollsicher und kann in die Anhänge 2 und 7 des TIR-Übereinkommens eingefügt werden.
- (5) Alle Mitgliedstaaten haben zu den vorgeschlagenen Änderungen im Ausschuss für Zollrecht (Koordinierung Genf) befürwortend Stellung genommen.
- (6) Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens, in dem die vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme vorgelegt werden sollen, ist für Oktober 2015 geplant.
- (7) Dem Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zu vertreten ist, liegen daher die diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwürfe zugrunde —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Dem Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zu vertreten ist, liegen die diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwürfe zugrunde.

Die Vertreter der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss für das TIR-Übereinkommen können geringfügigen Änderungen dieser Änderungsentwürfe ohne weiteren Ratsbeschluss zustimmen.

#### *Artikel 2*

Nach ihrer Annahme werden die Änderungen unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*